

# **Satzung**

## **des Briefmarkenvereins Königs Wusterhausen 1964 e. V.**

vom 04.02.1998

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Briefmarkenverein Königs Wusterhausen 1964 e. V.“. Der Verein wurde am 10.03.1964 gegründet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Königs Wusterhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied im BDPH und im Verband Berliner Philatelisten-Vereine.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; sein Wirken ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, der Philatelie in ihrer ganzen Breite zu dienen, sie zu fördern und weiterzuentwickeln.  
Sein Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
  - Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet der Philatelie;
  - Gestaltung eines philatelistischen und geselligen Vereinslebens;
  - Pflege, Förderung und Gestaltung der Philatelie nach den anerkannten Regeln der FIP, des BDPH und des Landesverbandes;
  - Durchführung philatelistischer Veranstaltungen für den Verein und die Öffentlichkeit, insbesondere durch Vorträge, Ausstellungen und Tauschtage;
  - Erforschung der Postgeschichte des Raumes Königs Wusterhausen;
  - Förderung der Jugendphilatelie.
- (3) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, sowie fördernde Personen, Organisationen und Institutionen werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Jugendliche unter 18 Jahren.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet, nach schriftlichen Antrag, der Vorstand.  
Wird dem Antrag entsprochen, so ist dies dem neuen Mitglied unter Beifügung dieser Satzung mitzuteilen.  
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderer

Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie zahlen keine Beiträge und haben nur dann Stimmrecht, wenn sie vorher ordentliche Mitglieder waren.  
Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Rentner wird um 50 % ermäßigt.
- (3) Der Vereinsbeitrag ist am 31. März eines jeden Jahres fällig. Er ist eine Bringschuld. Später eingetretene Mitglieder zahlen ihn anteilig ab Eintrittsmonat.

#### **§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, Vorschläge einzubringen, Rechenschaft vom Vorstand zu fordern und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.  
Alle Mitglieder haben aktives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung, der durch die Satzung gesteckten Ziele des Vereins, nach seinen Möglichkeiten beizutragen und Schaden vom Verein abzuwenden.  
Jedes Mitglied hat die gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten, einschließlich der Beitragszahlung, fristgerecht zu erfüllen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände des Vereins an diesen Verein herauszugeben.  
Das Ausscheiden aus dem Verein befreit nicht von bestehenden und im Laufe der Vereinsmitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand spätestens am 31. Oktober des Jahres vorliegen.
- (5) Der Ausschluß kann erfolgen:
  - wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt;
  - wenn es sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht;
  - bei vereinsschädigendem Verhalten.
- (6) Über den Ausschluß befindet der Vorstand. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann binnen 4 Wochen, ab Zugang des Ausschlußbeschlusses, gegen diesen Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Einspruch.
- (7) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 12 Monate in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - der 1. Vorsitzende;
  - der 2. Vorsitzende;
  - der Schatzmeister;
  - der Schriftführer.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung steht ihnen lediglich für außergewöhnliche Belastungen zu.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Kann die Neuwahl des Vorstandes nicht fristgerecht erfolgen, bleibt der bisherige Vorstand bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
- (5) Der 1. Vorsitzende gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein 2. Wahlgang erforderlich. Erreicht auch jetzt keiner der Kandidaten die vorgesehene Mehrheit, so gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Der 1. Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht für die weiteren Vorstandsmitglieder. Gleichzeitig können Vorschläge aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden nach dem gleichen Verfahren wie der 1. Vorsitzende gewählt.
- (6) Der 1. Vorsitzende vertritt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, den Verein im Rechtsverkehr.
- (7) Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er hat den Kas- senbericht anzufertigen.
- (8) Der Schriftführer führt bei der Mitgliederversammlung das Protokoll. Er leitet nach der Entlastung des Vorstandes die Mitgliederversammlung bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes.
- (9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Schriftliche Ab- stimmungen sind zulässig.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet alle 2 Jahre, bis spätestens 31. März eines jeden geraden Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann, unabhängig von § 9 (1) dieser Satzung, jederzeit einberufen werden, insbesondere, wenn Entscheidungen über Einsprüche nach § 3 (4) oder § 6 (6) der Satzung erfolgen müssen. Mitgliederversammlungen dürfen nicht zur Unzeit einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Auf schriftli- chen, und mit Gründen versehene Antrag, in der gleichen Sache, von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Vereins, hat der 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung einzuberufen.

In jedem Fall sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat, unabhängig von den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, folgende weitere Aufgaben:
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - die Wahl des Vorstandes;
  - die Beschlußfassung über Anträge;
  - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem am Ende der Versammlung amtierenden 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der Ja-Stimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Abstimmungen finden, soweit in dieser Satzung nicht anderes vorgesehen ist, offen, durch Handzeichen statt. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
- (8) Eine Änderung der in § 2 (1) und (3) dieser Satzung festgelegten Vereinszwecke kann nur einstimmig, durch die erschienenen Mitglieder, erfolgen.

## **§ 10 Haftungsausschluß**

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der eingetragenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt geheim.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und nach Einwilligung des Finanzamtes, zur Förderung der Philatelie zu verwenden.

## **§ 12 Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des AG Königs Wusterhausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 20.09.1990 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 04.02.1998